



14. Februar 1995

EINGANG	
16. Feb. 1995	
KANZLEI	
Sitzung vom	
06. März 1995	
Prot. Nr.	Reg. Nr.
	Pfrundgut

Gemeinderat
9470 Buchs

→ Original an Bauamt
(Samt Ueberbauungsplan)
→ Kopie an KA (Samt
ES)
→ Kopie an GSA
→ Kopie an Kanton
(Samt Ueberbauungsplan)

VII 31 Buchs: Ueberbauungsplan Pfrundgut; Genehmigungsgesuch

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Pfrundgut (mit besonderen Vorschriften)

Der Erlass regelt Parkierung und besondere Bauweise für das Gebiet Pfrundgut. Die Prüfung
ergibt folgendes:

1. Nach Art. 20 Abs. 1 besV soll der Strassenabstand für hochstämmige Bäume von 2,50 m
(Art. 104 lit. b des Strassengesetzes, sGS 732.1) auf 1,50 m herabgesetzt werden. Diese
Bestimmung gilt nach dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 besV sowohl gegenüber der Staats-
wie gegenüber Gemeindestrassen.

Mit Beschluss vom 10. August 1993 (Nr. 1180) hat die Regierung das Projekt für die Verkehr-
serschliessung "Pfrundgut" genehmigt. Danach ist entlang der Churerstrasse (Staatsstrasse
Nr. 1) ein zwei Meter breiter Grünstreifen mit Veloabstellplätzen vorgesehen. Für hochstäm-
mige Bäume beträgt der Mindestabstand 3 m ab Fahrbahnrand bzw. 1 m ab hinterem Grün-
streifenrand. Das Verfahren betreffend das Strassenprojekt ist abgeschlossen. Für die Lage
der hochstämmigen Bäume entlang der Staatsstrasse ist einzig das genehmigte Staatsstras-
senprojekt massgebend. Art. 20 Abs. 1 besV ist entsprechend zu präzisieren.

2. Im übrigen ist der Erlass recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für
die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Art. 20 Abs. 1 besV wird wie folgt ergänzt: "Gegenüber der Staatsstrasse gilt das Projekt für die Verkehrserschliessung "Pfrundgut" , von der Regierung genehmigt am 10. August 1993 (Nr. 1180)."

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Tiefbau- und Strassenverwaltung
Rechnungsführer (2)